

Wasserverband „Südharz“

## **Beschluss der 126. Verbandsversammlung am 17.02.2025**

**TOP 11.5**

**Beschluss-Nr.: 5-126/2025**

### **Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die 5. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Vorlage: BV/006/2025/1

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

### **Beschlusstext:**

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung):

## Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 17.02.2025 nachstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

## Artikel 2

§ 1 Allgemeines Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Der Verband erhebt für die Benutzung und Bereithaltung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (**zentrale Entsorgung**) sowie zur dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben (**dezentrale Entsorgung**, vgl. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) Abwasserbeseitigungssatzung (AbwS) des Verbandes vom 13.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung) Gebühren.

## Artikel 3

§ 2 Grundsatz erhält folgende Neufassung:

Der Verband erhebt für die zentrale Entsorgung Grund- und Mengengebühren, für die dezentrale Entsorgung Mengen- und Entsorgungsgebühren nach dieser Satzung.

## Artikel 4

§ 3 erhält folgende Neufassung:

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Mengengebühren

- (1) Die Mengengebühren werden nach den Schmutzwassermengen bemessen, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bei zentraler und dezentraler Entsorgung gelangen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen bei Bestehen einer Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dem Grundstück. Ist eine solche nicht vorhanden, gilt
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. das auf dem Grundstück angefallene Niederschlagswasser und sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich eingeleitet wird,
  4. das auf dem Grundstück anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste Schmutzwasser und sonstiges Wasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen gelangt; z. B. bei Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube entsorgt werden, die aus der jeweiligen Sammelgrube entnommene Menge.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis kann grundsätzlich nur durch eine geeichte Messeinrichtung erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ist eine Erfassung der nicht eingeleiteten Mengen durch Messeinrichtung nicht möglich, kann der Verband ein von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.
- (6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundlegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

## Artikel 5

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
nach 2004/22/EG	
bis Q3 4	11,50 €
bis Q3 10	28,75 €
bis Q3 16	46,00 €
bis Q3 25	71,88 €
bis Q3 40	115,00 €
bis Q3 63	181,13 €
bis Q3 100	287,50 €
bis Q3 160	460,00 €
bis Q3 250	718,75 €
bis Q3 400	1.150,00 €
bis Q3 630	1.811,25 €

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q<sub>3</sub> 4.

## Artikel 6

§ 5 erhält folgende Neufassung:

### § 5 Mengengebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Schmutzwasser erhoben:

#### 1. Dezentrale Entsorgung

- a) für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem entwässern, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (Altkanalgebühr)

1,70 EUR/m<sup>3</sup>,

b) für Grundstücke, die über eine abflusslose Sammelgrube entwässern

8,85 EUR/m<sup>3</sup>.

Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben. Zusätzlich kann für Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage entsorgt werden, eine Entsorgungsgebühr nach § 6 anfallen.

## 2. Zentrale Entsorgung

für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern

3,02 EUR/m<sup>3</sup>.

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 4.

## Artikel 7

§ 6 erhält folgende Neufassung:

### § 6

#### Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird nach Kubikmeter des tatsächlich entsorgten Fäkalschlamm berechnet, der von den über eine Kleinkläranlage entsorgten Grundstücken abtransportiert wird.
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Behandlung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage

46,85 EUR/m<sup>3</sup>.

## Artikel 8

In § 9 erhält Satz 1 folgende Neufassung:

Erhebungszeitraum für die Mengen- und Grundgebühren ist das Kalenderjahr.

## Artikel 9

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Jahresgebührenschild entsteht für die Mengen- und Grundgebühren jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des

Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld für die die Entsorgungsgebühr entsteht mit Erbringung der Leistung bzw. der Anlieferung des Abwassers.

## **Artikel 10**

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Der Verband ist berechtigt, auf die Mengen- und Grundgebührenschild angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Fünftel der Summe aus Mengen- und Grundgebühr bzw. ein Fünftel der Einleitungsgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist.

## **Artikel 11**

§ 12 Abs. 1 erhält folgenden Neufassung:

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

## **Artikel 12**

§ 14 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Neufassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

## **Artikel 13**

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft mit Ausnahme von § 5 Nr. 1 a) und Nr. 2, die rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.02.2025



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin

